

richt desjenigen Gemeindebezirkes zu richten, in welchem die Erhebung zu erfolgen hat.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. Februar 1874.



**Carl Alexander**

G. Hon. Etichling. von Groß.

Zweiter Nachtrag

zu dem Gesetze vom 11. Dezember 1850,  
die Beitreibung der Abgaben an den  
Staat und an öffentliche Anstalten be-  
treffend.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[32] I. Nachstehende

### Ministerial-Erklärung,

die Aufhebung der zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Staatsregierung unterm 29. März bezüglich 27. Februar 1862 wegen der in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend:

„Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reuß-Plauische „älterer Linie Staatsregierung sind miteinander übereingekommen, daß „die zwischen beiden Regierungen unterm 29. März bezüglich 27. „Februar 1862 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in Kriminal- „und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten als durch die „SS. 43 und 46 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, die Ge- „währung der Rechtshilfe betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt und „das erwähnte Bundesgesetz für die Frage der Kosten-Erstattung in „strafrechtlichen Requisitionsfällen der beiderseitigen Gerichtsbehörden „ausschließlich als maßgebend anzusehen sei.

„Jedoch soll eine Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche „bis zum Schluß des Jahres 1873 durch von Gerichten des

„einen Staats bei Gerichten des anderen Staats beantragte Aus-  
 „lieferungen oder Strafvollstreckungen den letzteren erwachsen sind,  
 „nicht stattfinden, rüchftlich dieser Auslagen vielmehr noch nach  
 „Maßgabe der Uebereinkunft vom 25. März/27. Februar 1862 ver-  
 „fahren werden.“

wird hierdurch mit dem Bemerkun zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine  
 gleichlautende Erklärung von der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Lan-  
 desregierung in Greiz unterm 28. vor. Monats abgegeben worden ist.

Weimar, am 3. Februar 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement der Justiz.

Stichling.

[33] II. Nachstehende

### Ministerial-Erklärung,

die Aufhebung der zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich  
 Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung wegen der in Kriminal- und Polizei-  
 Untersuchungen erwachsenden Kosten unterm 25./3. September 1863 abgeschlossene  
 nen Uebereinkunft betreffend:

„Die Großherzoglich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Alten-  
 „burgische Staatsregierung sind miteinander dahin übereingekommen,  
 „daß die zwischen beiden Regierungen am 25. bezüglich 3. Sep-  
 „tember 1863 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in Kriminal-  
 „und Polizei- Untersuchungen erwachsenden Kosten als durch die  
 „SS. 43 und 46 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, die Ge-  
 „währung der Rechtshilfe betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt und  
 „das erwähnte Bundesgesetz für die Frage der Kosten-Erstattung in  
 „strafrechtlichen Requisitionsfällen der beiderseitigen Gerichtsbehörden  
 „ausschließlich als maßgebend anzusehen sei.

„Jedoch soll eine Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche  
 „bis zum Schluß des Jahres 1873 durch von Gerichten des  
 „einen Staats bei Gerichten des anderen Staats beantragte Aus-  
 „lieferungen oder Strafvollstreckungen den letzteren erwachsen sind,  
 „nicht stattfinden, rüchftlich dieser Auslagen vielmehr noch nach  
 „Maßgabe der Uebereinkunft vom 25./3. September 1863 verfahren  
 „werden.“